

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 08.03.1817 publ. 10.04.1817

wonach die von den Französischen Notar<sup>kunden</sup> in das  
rien aufgenommenen Urkunden bei dem <sup>Amtsurkun-</sup>  
Amte, an welches sie abgeliefert wor<sup>denbuch.</sup>  
den, ebenfalls in das Urkundenbuch ein-  
getragen werden sollen,

nach der Bekanntmachung vom 31. October  
1814., vorerst Anstand genommen ist, un-  
terdessen aber viele jener Urkunden ihre Be-  
stimmung vollständig erfüllt haben, und  
dadurch deren Eintragung überflüssig gewor-  
den ist, so werden die Interessenten, welche  
die Eintragung einer unter Französischer  
Herrschaft errichteten Urkunde zu mehrerer  
Sicherheit annoch wünschen möchten, hier-  
durch aufgefordert, sich desfalls bei dem  
Amte, an welches sie abgeliefert worden,  
zu melden und die bestimmten doppelten Co-  
pialgebühren für solche Eintragung zu er-  
legen, indem von Amtswegen damit nicht  
verfahren wird.

18) Cammer-Bekanntmachung vom  
8. März publ. 10. April 1817.

Durch ein höchstes Rescript vom 3. d. Anordnung ei-  
nes Brücken-  
M. haben Seine Herzogliche Durch<sup>nes Brücken-</sup>  
laucht die Erhebung eines Brückengeldes <sup>geldes in der</sup>  
für die in der Bauerschaft Bden, Amts Lö-<sup>Bauerschaft</sup>  
ningen, über die Hase führende Brücke auf <sup>Bden, Amts</sup>  
zehn Jahre zu genehmigen und zugleich fest<sup>Löningen.</sup>